

Bereich Tiefbau
Az: 66/9
Datum: 26.08.2002

2002/231
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	02.10.2002	
Rat der Stadt	10.10.2002	

Betreff

Erlaß einer Abweichungssatzung gemäß § 13 Absatz 3 städtischer Erschließungsbeitragssatzung für die Brucknerstraße

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980 die Abweichungssatzung für die Brucknerstraße gemäß Anlage 1.
Der räumliche Bereich der Straßenanlage ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Die Brucknerstraße liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 68 a, Planbereich Südring. Die seinerzeitige Straße „Südring“ ist in die Brucknerstraße aufgegangen, diese hat durch Beschluß des damaligen Bau- und Siedlungsausschusses vom 08.03.1979 seine jetzige Namensgebung erhalten.

Mit den ersten tiefbaulichen Arbeiten an der damaligen Straße „Südring“ wurde bereits im Jahre 1960 begonnen. Nachdem die Wohnbebauung weitgehend abgeschlossen ist, wurde insbesondere auf Wunsch der Anlieger in den Jahren 2001/2002 der Endausbau durchgeführt. Mit Beginn des Endausbaues wurden die Eigentümer der durch die Brucknerstraße erschlossenen Grundstücke (Anlieger) Ende des Jahres 2001 zu Vorausleistungen in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeiträge veranlagt. Rechtsgrundlage hierfür bietet § 133 Absatz 3 BauGB.

Nachdem nunmehr der Endausbau abgeschlossen ist, soll im Rahmen der überwiegenden Refinanzierung die endgültige beitragsmäßige Abrechnung der Brucknerstraße erfolgen. Da es sich um die erstmalige und endgültige Herstellung im Sinne des Sechsten Teils des BauGB gehandelt hat, finden die Vorschriften über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Anwendung (§§ 127 ff). Dies bedeutet, daß 90 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes von den Anliegern zu zahlen ist, die restlichen 10 v.H. verbleiben bei der Stadt (§ 129 Absatz 1 BauGB).

Vorbehaltlich einer genauen Prüfung der unternehmerischen Schlußrechnungen werden sich die Herstellungskosten auf ca. 460.000,00 € (ca. 900.000,00 DM) belaufen. Hierin enthalten sind die bereits vor Durchführung des Endausbaues entstandenen Kosten für die tiefbaulichen Maßnahmen aus Vorjahren. Von dem refinanzierbaren Aufwand (90 v.H.) sind die bereits im Vorjahr erhobenen Vorausleistungen in Abzug zu bringen. Desweiteren sind in einigen Fällen Erschließungsbeiträge im Rahmen von vor Jahren abgeschlossenen Grundstückskaufverträgen endgültig abgelöst worden, so daß in diesen Fällen eine Nachforderung ausscheidet.

Weitere (formelle) Voraussetzung für eine beitragsmäßige Abrechnung der Brucknerstraße sind zum einen der Erlaß einer sogenannten Abweichungssatzung, da hinsichtlich der unselbständigen Stichstraße Brucknerstraße (Flurstück 610) keine Herstellung im sogenannten Separationsprinzip erfolgte, sondern eine als niveaugleiche Pflasterstraße ohne Gehwege.

Zum anderen ist die straßenrechtliche Widmung für den Gemeindegebrauch nach § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW vorzunehmen. Dies wird Gegenstand einer eigenständigen Verwaltungsvorlage für den Betriebsausschuß 3 sein.

Abweichungssatzung für die Brucknerstraße vom zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S.2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. S.811), § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141, 1998 S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl.I S.3762) i. V. mit § 13 Abs. 3 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ die folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Brucknerstraße, Gemarkung Castrop, Flur 5, Flurstücke 659, 693, 621 und 468 (Hauptzug) ist mit ihrer namensgleichen unselbständigen Stichstraße, Flurstück 610, abweichend von § 13 Abs. 1 Buchstaben a) und b) der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980 wie folgt endgültig hergestellt:

- a) der Hauptzug der Fahrbahn mit Decke aus Asphaltbeton, beidseitigen gepflasterten/plattierten Gehwegen, einem einseitigen gepflasterten Parkstreifen im Bereich Einmündung Wittener Straße – Einmündung Stichstraße Flurstück 610 sowie weiteren gepflasterten Stellplätzen im Bereich der Grundstücke Cottenburgstraße 39 und 41;
- b) die unselbständige Stichstraße als niveaugleiche Pflasterstraße ohne Gehwege

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den . Oktober 2002

K r u s e
Bürgermeister

Fl. Lage 2 zu Top I



Nur für den Dienstgebrauch
StadtCastro-Alte

Verwaltungsbereich

Märkten 1.1.1989

73 46 2012